

Informationsvorlage

Nr. ATU/038/2014

| | | |
|--------------------|---------------------------------------|---------------------|
| Aktenzeichen | 630.81 | Datum: 20.11.2014 |
| Federführendes Amt | Amt für Stadt- und Flächenentwicklung | |
| Amtsleiter/in | Heinrich Lumppp | Tel.: 07261 404-221 |

| Gremium | Behandlung | Datum | Status |
|----------------------------------|---------------|------------|------------|
| Ausschuss für Technik und Umwelt | Kenntnisnahme | 02.12.2014 | öffentlich |

Beratungsgegenstand:

Aufstellung einer Werbungs- und Gestaltungssatzung im Bereich der Kernstadt hier: Zwischenergebnisse aus dem Screening

Ergebnis:

Der Gemeinderat nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 12.11.2013 die Aufstellung einer Werbungs- und Gestaltungssatzung als örtliche Bauvorschrift i. S. v. § 74 LBO im Bereich der Innenstadt und entlang der Ein- bzw. Ausfallstraßen beschlossen. Es wurde für zielführend erachtet, die Erstellung der Satzung zweistufig aufzubauen.

In einem ersten Schritt erfolgte im Frühjahr / Sommer 2014 ein so genanntes „Screening“: Unter „Screening“ ist eine erste Bestandsaufnahme der Sinsheimer Innenstadt zu verstehen. Hierzu fanden Treffen der Stadtverwaltung und dem Büro GERHARDT.stadtplaner.architekten aus Karlsruhe statt sowie Begehungen der Innenstadt und der angrenzenden Wohngebiete.

Ziel war es in diesem ersten Schritt, den Planungsbereich festzulegen und unterschiedliche Teilräume zu identifizieren, in denen ein unterschiedlich tiefer Regelungsbedarf besteht: Die Einfallstraßen sind im Vergleich zum eigentlichen Ortskernbereich sicherlich unterschiedlich zu bewerten.

Die in der Innenstadt noch erlebbare städtebauliche Qualität entsteht aus den Besonderheiten des öffentlichen Raums mit der durchgehenden Hauptstraße, den Nebenstraßen und den vielfältigen, unterschiedlich dimensionierten und im Zuge von Sanierungsmaßnahmen nach unterschiedlichen Mustern gestalteten Platzräumen.

Themen der Bestandermittlung

- Grobanalyse Stadtbild
- Grobanalyse Werbung
- Grobanalyse Fassaden/technische Bauteile
- Grobanalyse Möblierung und Warenpräsentation im öffentlichen Straßenraum
- Grobanalyse Öffentliches Mobiliar

Vorschlag Geltungsbereich

Die Bestandsaufnahmen der Grobanalyse führen zu einem ersten Abgrenzungsvorschlag für Stadtbereiche mit gestalterischem Regelungsbedarf:

Das Gebiet umfasst die Kern- und Innenstadt sowie die für das städtische Erscheinungsbild wichtigen „Stadtzufahrten“ entlang der B39, L550 und L533 und den Abschnitt bis zum Bahnhof Sinsheim.

Möglichkeiten einzelner Festsetzungen

Folgende Regelungsinhalte zu gestaltprägenden Bauteilen bzw. Gestaltungselementen zeichnen sich aus der Grobanalyse ab:

- Werbeanlagen
- Fassaden
- Technische Bauteile
- Warenpräsentation

Regelungen, die das bauliche Erscheinungsbild betreffen können auf der Grundlage von Baugesetzbuch (BauGB) bzw. Landesbauordnung (LBO) in einer Gestaltungssatzung verbindlich geregelt werden.

Die Möblierung und Warenpräsentation durch private Nutzer im öffentlichen Straßenraum ist hingegen nicht per Satzung regelbar. Hierzu können aber Richtlinien (eine so genannte Gestaltungsfibel) entwickelt werden, die im Zuge des für Sondernutzungen erforderlichen Genehmigungsverfahrens Anwendung finden können.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Heinrich Lump
Amtsleiter

Anlage:

1. Ergebnisse des Screenings, Textfassung